

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

Abschrift

Bonn, den 3. Juli 1953

An den  
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses  
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates  
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 112. Sitzung  
am 3. Juli 1953 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen  
Bundestage am 18. Juni 1953 verabschiedeten

Entwurfs eines Gesetzes über Fremdrenten der  
Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet  
und im Lande Berlin, über Leistungen der  
Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie  
über freiwillige Sozialversicherung  
(Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)  
- Nrn. 4201, 4449, zu 4449 der Drucksachen -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77  
Absatz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage erge-  
benden Gründen einberufen wird.

In Vertretung  
gez. Reuter

Bonn, den 3. Juli 1953

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben  
vom 19. Juni 1953 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung  
Reuter

Bonn, den 3. Juli 1953

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Lande Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz)**

I.

1. In § 1 Abs. 5

ist der letzte Halbsatz des ersten Satzes von „es sei denn . . .“ bis „kann.“ zu streichen.

**Begründung:**

Die Streichung ergibt sich aus der zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2 beschlossenen Neufassung.

2. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 b letzter Satz

wird ein besonderer Absatz der Ziffer 2.

**Begründung:**

Die Vorschrift gilt für Ziffer 2 a und Ziffer 2 b. Die Bundesregierung hatte diesem vom Bundesrat bereits im ersten Durchgang angenommenen Vorschlag zugestimmt.

3. § 9 Abs. 4 letzter Satz erster Halbsatz

ist wie folgt zu fassen:

„Sind demnach mehrere Versicherungsträger zuständig, so werden die Leistungen nach Absatz 1 von ihnen nach Maßgabe einer von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung gemeinsam getragen;“.

**Begründung:**

Für die „nähere“ Bestimmung, sowohl nach der Auffassung der Bundesregierung als auch der des Bundesrates, ist eine Rechtsverordnung notwendig, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

4. § 14 Abs. 1

erhält eine Ziffer 4 folgender Fassung:

„4. die Aufwendungen in der Rentenversicherung der Arbeiter für Leistungen nach Abschnitt II, soweit sie nicht aus Versicherungszeiten gewährt werden, die im Bundesgebiet oder im Lande Berlin zurückgelegt sind; das gleiche gilt für die Rentenversicherung der Angestellten, wenn das verfügbare Vermögen nicht ausreicht (§ 15 Abs. 1)“.

### **Begründung:**

Der Bundesrat hatte bereits im ersten Durchgang, soweit es sich um die Rentenversicherung der Arbeiter handelt, diese Neufassung vorgeschlagen, damit die Leistungen für Auslandsrenten, die aus Versicherungszeiten außerhalb des Bundesgebietes oder des Landes Berlin gewährt werden, der Invalidenversicherung erstattet werden. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Eine gleiche Bestimmung ist hinsichtlich der Rentenversicherung der Angestellten erforderlich, wenn das verfügbare Vermögen nicht ausreicht.

Der Aufwand für politische Kriegsfolgen darf nicht aus den zweckgebundenen Beiträgen der Sozialversicherten gewährt werden.

### **5. § 17 Abs. 8**

ist wie folgt einzuleiten:

„(8) Die Vorschriften des Abschnittes I gelten auch für Arbeitsunfälle, die sich nach dem 1. Juli 1944 in Gebieten, aus denen die nach dem Gesetz Anspruchsberechtigten ausgewiesen, ausgesiedelt oder geflüchtet sind, ereignet haben, und für Beschäftigungszeiten, die in diesen Gebieten nach dem genannten Zeitpunkt zurückgelegt worden sind; . . . .“.

### **Begründung:**

Zahlreiche deutsche und fremde Arbeitskräfte standen nach dem 1. Juli 1944 in einem durch Kriegsvorschriften gelenkten Arbeitsverhältnis in allen von der deutschen Wehrmacht während des Krieges besetzten Gebieten. Diese Arbeitskräfte waren zum großen Teil weder unfall- noch rentenversichert. Das gilt auch für Ausweisungsgebiete, die heute nicht unter polnischer oder sowjetischer Verwaltung stehen, aber auch nicht deutsches Reichs- oder eingegliedertes Reichsgebiet bilden. Die bisherige Fassung des Gesetzentwurfs schließt aber Arbeitsunfälle dieses Personenkreises im Protektorat Böhmen-Mähren, der ehem. autonomen Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien und den ehemals besetzten Weststaaten von der Unfallversorgung und die Anrechnung der Beschäftigung als Versicherungszeit der Rentenversicherung aus. Diese Regelung würde zahlreiche Zivilarbeiter, die nicht versichert waren, obwohl sie beschäftigt wurden, empfindlich benachteiligen.

Diese Benachteiligung ist auch nicht durch die vom Deutschen Bundestag vorgenommene Neufassung der Regierungsvorlage zu § 1 Abs. 2 ausgeräumt worden. Im § 1 Abs. 2 ist zwar der zu erfassende Personenkreis erweitert worden, Voraussetzung ist aber geblieben, daß dieser Personenkreis in einer gesetzlichen Unfallversicherung bzw. Rentenversicherung versichert war.

Die Bundesregierung hatte diesem Änderungsvorschlag des Bundesrates (Nr. 29) zugestimmt.

## II.

1. In § 1 Abs. 2 Ziff. 2 d Buchst. bb

ist zwischen die Worte „Reiches haben“ das Wort „genommen“ einzufügen.

2. In § 1 Abs. 2 Ziff. 2 d Buchst. cc

ist hinter dem Wort „Bundesrepublik“ das Wort „Deutschland“ einzufügen und das Wort „sich“ durch das Wort „sie“ zu ersetzen.

3. In § 1 Abs. 6

ist statt der in Klammer gesetzten Worte „(Absatz 6)“ zu setzen „(Absatz 7)“.

4. In § 4 Abs. 5

ist am Anfang der 4. Zeile das Wort „befugt“ zu streichen.

5. In § 4 Abs. 4 Satz 5

ist die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ zu ersetzen.

6. In § 4 Abs. 4 Satz 4

ist das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ zu ersetzen.

7. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5

ist

a) die Zahl „1952“ durch die Zahl „1942“ zu ersetzen und sind

b) im letzten Halbsatz desselben Satzes die Worte „Beschäftigungsfällen bei der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“ zu ersetzen durch die Worte „Beschäftigungsverhältnissen bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt“.

**Begründung zu lfd. Nr. 1 bis 7:**

Notwendige Änderungen und Ergänzungen, die in dem dem Bundesrat zugestellten Gesetzentwurf offenbar versehentlich nicht aufgenommen worden sind.